

Kurztitel

Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 736/1974

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

13.12.1974

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 3. Innerhalb des Schon- und Widmungsgebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde:

- a) Die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten oder anderer biologisch schwer abbaubarer, die Gewässergüte beeinträchtigender Stoffe sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Garagen, Bitumenmischanlagen, Ölfeuerungsanlagen und Tankstellen; von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Lagerung von Treibstoffen bis 600 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Stahlfässern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Ausfließen des Treibstoffes ein Eindringen in den Untergrund ausgeschlossen ist;
- b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Gebäuden oder Anlagen, deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit das geschützte Quell- und Grundwasservorkommen (§ 1) zu beeinträchtigen vermag;
- c) die Errichtung von der Personenbeförderung dienenden Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60;
- d) die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Fahrwege, Schlepplifte, Park- und Campingplätze;
- e) die Vornahme von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen und Schürfungen aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind;
- f) die Anlage, der Ausbau oder die Auflassung von Steinbrüchen, Sand- und Lehm-, Schotter- und Kiesgruben sowie von Ablagerungsplätzen für Stoffe, die für das Wasservorkommen nachteilig sein könnten, wie z. B. Schutt- und Müllablagerungsplätze sowie Halden;
- g) die Anlage, der Ausbau oder die Auflassung von Quellfassungen und Brunnen;
- h) die Verwendung, Beförderung oder Lagerung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- i) die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen oder von Aasplätzen;

- k) Rodungen von mehr als 1500 m² (0,15 ha) bzw. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche mehr als 10.000 m² (1 ha) beträgt;
- l) die Errichtung von Flugplätzen (§§ 58 ff. Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) sowie luftfahrtrechtlich bewilligungspflichtige Außenlandungen (§ 9 Luftfahrtgesetz).

Schlagworte

Schongebiet, BGBl. Nr. 60/1957, Parkplatz, Sandgrube, Lehmgrube, Schuttablagerungsplatz

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2017

Gesetzesnummer

10010362

Dokumentnummer

NOR12132002

alte Dokumentnummer

N8197429189L